

Auskunft:

[Mag. Julian Kositz](#)

T +43 5574 511 26618

Zahl: VIe-52-9/2024-29

Bregenz, am [23.05.2024](#)

Betreff: Loacker Recycling GmbH, Götzis;
Standort Lustenau;
Errichtung und Betrieb einer Elektroaltgerätedemontage (Behandlung von Elektroaltgeräten) und eines Kühlgerätelagers im Bereich der ehemaligen Cycoplast-Anlage sowie der ehemaligen EBS-Halle

BESCHEID

Die Loacker Recycling GmbH, Götzis, hat mit Eingabe vom 02.02.2024 (physisch sowie digital eingelangt), die Errichtung und den Betrieb einer Elektroaltgerätedemontage (Behandlung von Elektroaltgeräten) und eines Kühlgerätelagers im Abfallwirtschaftszentrum (AWIZ), Königswiesen 1, 6890 Lustenau, GST-Nrn. 980, 981 und 983, GB Fußach, in dem Bereich der ehemaligen Cycoplast-Anlage „alt“ sowie der Ersatzbrennstoffhalle beantragt. Bei dem Projekt handelt es sich um eine IPPC-Behandlungsanlage gemäß Anhang 5 Z 4 AWG 2002.

Auf Grund der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 02.02.2024 sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und des Lokalaugenscheines vom 09.04.2024 ergibt sich folgender

Sachverhalt

1. Allgemeines

Die Firma Loacker Recycling GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) betreibt am Standort Lustenau eine Abfallbehandlungsanlage. Über den gesamten Standort verteilt befinden sich unterschiedliche Behandlungsanlagen sowie unterschiedliche Lagerbereiche für verschiedene Abfallarten. Vorgesehen ist nun, am Standort Lustenau Elektroaltgeräte in den Bereich der ehemaligen „Cycoplast-Anlage alt“ zu Lagern und zu Behandeln.

Zusätzlich soll ein Zwischenlager für Kühlgeräte im Bereich der ehemaligen Ersatzbrennstoffhalle (EBS-Halle) sowie im Bereich des Flugdaches dieser ehemaligen EBS-Halle errichtet werden. Weiters sollen im Außenbereich der EBS-Halle zwei gedeckte LKW-Auflieger zur Zwischenlagerung aufgestellt werden.

2. Genehmigungskonsens

Der Genehmigungskonsens stützt sich auf zahlreiche Bescheide des Landeshauptmannes von Vorarlberg, von welchen die für gegenständlichen Antrag wesentlich relevanten im Folgenden angeführt werden.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 20.02.2001, Zl. Vle-570/15-38, wurde der vormaligen Hubert Häusle GmbH & Co KG, Lustenau, nunmehr Loacker Recycling GmbH, Götzis, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammkompostierungsanlage auf der GST-Nr. 984/1 sowie, in kleineren Teilbereichen, auf GST-Nrn. 984/2 und 983, alle GB Fußach, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 13.01.2005, Zl. Vle-52.0067, wurde der Böhler Kunststoff Recycling GmbH, Lauterach, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Fertigungsstätte zur Herstellung von Kunststoffformteilen samt einer Trafoanlage in einem vormals als Teil des Erdenwerks genutzten Bereiches im Abfallwirtschaftszentrum (AWIZ) Königswiesen Fußach/Lustenau (GST-Nrn. 980, 981 und 982/1, alle GB Fußach) unter Auflagen erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 05.09.2005, Zl. Vle-52.0083, wurde der Cycoplast Kunststoff Recycling GmbH, Lustenau, (vormals Böhler Kunststoff Recycling GmbH) die abfallwirtschaftliche Genehmigung für die Änderung der am Standort Abfallwirtschaftszentrum Königswiesen (GST-Nrn. 980, 981 und 982/1, alle GB Fußach) bestehenden Kunststoffaufbereitungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Beistellschredders, eines weiteren Schredders sowie eines Pelletierers samt Anbindung dieser Aggregate an die bestehende Anlage mittels eines Druckkettenförderers erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 28.12.2010, Zln. Vle-52.0081 und Vle-52.0185, wurde die Anzeige der Häusle GmbH, Lustenau, nunmehr Loacker Recycling GmbH, betreffend die Änderung der Nutzung der ehemaligen Kunststoffsortieranlage auf GST-Nr. 983, KG Fußach, durch die Verwendung der Halle als Zwischenlager bzw. Umschlagplatz diverser Abfallfraktionen sowie die damit verbundenen baulichen Änderungen zur Kenntnis genommen.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 02.04.2012 wurde die Anzeige der Häusle GmbH, Lustenau, betreffend die Änderungen in der ehemaligen EWB-Inputhalle durch die Nutzung als Lager bzw. als eingehauster Umschlagplatz sowie den Einsatz einer Kunststoffmühle zum Mahlen sortenreiner Kunststofffraktionen und den Einsatz zweier mobiler Abgasabsauganlagen zur

Ableitung der durch den Betrieb in der Halle entstehenden Abgase der sonstigen am AWIZ verfügbaren mobilen Shredder und des Traktors ins Freie zur Kenntnis genommen.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 25.02.2013, Zl. Vle-52.0236, wurde der Häusle GmbH, Lustenau, nunmehr Loacker Recycling GmbH, die abfallwirtschaftliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlagen am Standort Abfallwirtschaftszentrums (AWIZ) Königswiesen in Lustenau durch Konditionierung des bestehenden Brennstoffs für die bestehende Biostromanlage mittels Errichtung und Betrieb einer Spuckstoffrocknung mit integrierter Brikettierung in der ehemaligen Produktionshalle der Kunststoffaufbereitungsanlage („Cycoplast alt“) sowie die Nutzung der ehemaligen Pelletslagerhalle für die Lagerung von losen Spuckstoffen erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 03.11.2015, Zl. Vle-52.0284-15, wurde die Anzeige der Häusle GmbH, Lustenau, betreffend die Änderung der Nutzung der auf GST-Nr. 983, GB Fußach, befindlichen Umschlaghalle (östlicher Teil der ehemaligen Kunststoffsortierhalle) durch Zwischenlagerung (R13) der Schlüssel-Nrn. 91101 und 91103 in Form von Rundballen zur Kenntnis genommen.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 07.07.2021, Zl. Vle-52-12/2020-23, wurde die Anzeige der Loacker Recycling GmbH, Götzis, betreffend die Optimierung des Platzes für die Übernahme von Kleinanlieferungen am Standort AWIZ Königswiesen, Lustenau, durch Einrichtung eines Zwischenlagers für Grünabfälle, Aufstellung von Containern für Kühl- und Elektrogroßgeräte, Annahme und Sammlung von Bildschirmen sowie eines zusätzlichen (Zwischen-)Lagerbereiches und Aufstellung von Deckmulden für die Annahme von Elektrokleingeräten zur Kenntnis genommen.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 16.12.2022, Zl. Vle-52-21/2016-52, wurde die Anzeige der Loacker Recycling GmbH, Götzis, zur Änderung der Nutzung der auf GST-Nr. 983, KG Fußach, befindlichen Halle (im Bereich der ehemaligen Kunststoffsortierung und im Bereich der Kunststoffmühle) am Standort AWIZ Königswiesen, Lustenau, durch Zwischenlagerung von zusätzlichen Abfallarten (Schlüssel-Nrn. 18701, 18702, 18718) in Ballen sowie loser Schüttung, zur Kenntnis genommen.

Zuletzt wurde der Loacker Recycling GmbH, Götzis, mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 18.01.2024, Zl. Vle-52-22/2023-30, die Behandlung zusätzlicher Abfallarten mit dem Zerkleinerer der Marke Komptech auf unterschiedlichen Lagerplätzen am Standort in Lustenau genehmigt.

3. Standort

Das Abfallwirtschaftszentrum (AWIZ) der Firma Loacker Recycling GmbH befindet sich in den Katastralgemeinden Fußach (91108) und Lustenau (92005). Die gegenständlichen GST-Nrn. 980, 981 und 983, GB Fußach, befinden sich im Eigentum der Häusle GmbH, Lustenauerstraße 33, 6840 Götzis, und sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Vorbehaltsfläche – Freifläche

Landwirtschaftsgebiet ausgewiesen [AB]-FL. Das Einverständnis zur Änderung der genehmigten Abfallbehandlungsanlage wurde durch die Antragstellerin von der Eigentümerin eingeholt.

Die Abfallbehandlungsanlage ist hinsichtlich Verkehrsanbindung, Wasseranschluss sowie Stromversorgung erschlossen. Weiters ist der gesamte Bereich befestigt und der Hallenbereich vollständig umschlossen.

4. Betriebsbeschreibung/Mitarbeiteranzahl

Durch die geplante Änderung kommt es zu einer Änderung der Jahresdurchsatzmengen am Standort Lustenau, welche in den nachfolgenden Tabellen aufgeschlüsselt werden. Des Weiteren kommt es zu einer Änderung der einzelnen Behandlungsverfahren. Das Abfallwirtschaftskonzept wird den Änderungen entsprechend angepasst. Neben dem bereits genehmigten Behandlungsverfahren, R13 und D15 kommt das Behandlungsverfahren R4_06 für die Behandlung der Elektrogeräte hinzu. Durch die Änderung kommt es weder zu einer Änderung der abfallrechtlichen Erlaubnis noch zu einer Änderung der genehmigten Betriebszeiten.

Für die zusätzliche Behandlung von Elektroaltgeräten am Standort Lustenau werden maximal vier zusätzliche Mitarbeiter am Standort beschäftigt.

4.1. Lagerung von Elektroaltgeräten

Es ist geplant, im Bereich der ehemaligen Cycoplast-Anlage bzw. ehemaligen Spuckstofftrocknungsanlage, Lagerbereiche sowie eine Behandlungsanlage für die in nachgeführter Tabelle (Tabelle 1) angeführten Abfallarten zu installieren. Zusätzlich werden die beiden Abfallarten 35215g und 35216 mitaufgenommen. Diese beiden Abfallarten wurden mit 01.01.2022 neu in die Abfallverzeichnisverordnung mitaufgenommen. Der gesamte Bereich ist bereits errichtet und wird ohne große Umbauten verwendet. Einzig der Lagerbereich 1, welcher derzeit als überdachter Durchgang Verwendung findet, wird mittels Stahlplatten als Schüttbox ausgeführt. Dabei wird sichergestellt, dass der Zugang zum Trafo freigehalten wird.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Abfallarten zur Lagerung, Lagermenge und Bereiche

ASN		Bezeichnung	Art der Lagerung	Lagermenge [t]	Lagerbereiche	R / D
31408	-	Glas (zB Flachglas)	Überdacht in Mulde / Container	1	2 + 6	R13
35103	-	Eisen- und Stahlabfälle	Überdacht in Mulde / Container	5	2 + 6	R13
35201	gn	elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen	Überdacht in Gitterboxen / Paletten	1	2 + 6	R13

35202	-	elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen	Überdacht in Gitterboxen / Paletten Überdacht in einer Schüttbox (Elektrokleingeräte)	100	1 + 2 + 6	R13
35207	g	Leiterplatten, bestückt	Gedeckter Container im Freien	5	4 + 5	R13
35208	-	Leiterplatten, entstückt oder unbestückt	Gedeckter Container im Freien	50	4 + 5	R13
35209	g	Elektrolytkondensatoren	Überdacht in Fässern	1	2 + 6	R13
35210	gn	Bildröhren (nach dem Prinzip der Kathodenstrahlröhre)	Gedeckter Container im Freien	20	3	R13
35211	g	Flüssigkristallanzeigen (LCD)	Überdacht in Fässern	1	2 + 6	R13
35212	gn	Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte	Überdacht in Gitterboxen / Paletten	25	2 + 6	R13
35215	g	Photovoltaikmodule mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	Überdacht in Gitterboxen / Paletten	10	2 + 6	R13
35216	-	Photovoltaikmodule ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	Überdacht in Gitterboxen / Paletten	10	2 + 6	R13
35220	gn	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	Überdacht in Gitterboxen / Paletten	2	2 + 6	R13
35221	-	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte	Überdacht in Gitterboxen / Paletten	100	1 + 2 + 6	R13
35230	gn	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	Überdacht in Gitterboxen / Paletten Überdacht in einer Schüttbox	100	1 + 2 + 6	R13
35231	-	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte	Überdacht in Gitterboxen / Paletten Überdacht in einer Schüttbox	20	1 + 2 + 6	R13

ASN		Bezeichnung	Art der Lagerung	Lagermenge	Lagerbereiche	R / D
35304	-	Aluminium, Aluminiumfolien	Überdacht in Mulde / Container	1	2 + 6	R13
35314	-	Kabel	Überdacht in Mulde / Container	2	2 + 6	R13
35314	g	Kabel, gefährlich kontaminiert	Überdacht in Mulde / Container	2	2 + 6	R13

35323	gn	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	Überdacht in Fässern / Palloxen	1	2 + 6	R13
35324	gn	Knopfzellen	Überdacht in Fässern / Palloxen	1	2 + 6	R13
35337	gn	Lithiumbatterien	Palloxen	1	2 + 6	R13
35338	gn	Batterien, unsortiert	Überdacht in Fässern / Palloxen	10	2 + 6	R13
35339	gn	Gasentladungslampen (zB Leuchtstofflampen, Leuchtstoffröhren)	Überdacht in den speziellen Lagerbehältern	1	2 + 6	R13
51525	g	Bariumsalze	Überdacht in Fässern / Palloxen	1	2 + 6	R13
55509	-	Druckfarbenreste, Kopiertoner	Überdacht in Fässern / Karton / Palloxen	1	2 + 6	R13
55523	g	Druckfarbenreste, Kopiertoner, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	Überdacht in Fässern / Karton / Palloxen	1	2 + 6	R13
57129	-	sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Tonercartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe	Überdacht in Mulde / Container	10	2	R13

Die maximale Lagermenge wird in Summe mit maximal 400 t über alle angeführten Lagerbereiche begrenzt. Bei der Behandlung werden keine gefährlichen Arbeitsstoffe gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹ eingesetzt. Sämtliche Behandlungsschritte sind manuell.

Es ist geplant, maximal 1.500 t der Abfallarten in nachstehender Tabelle (Tabelle 2) zu behandeln. Bei diesen 1.500 handelt es sich um eine Behandlungsmenge pro Jahr. Die Behandlung findet ausschließlich im „Bereich 6“ statt. Die einzelnen Bereiche sind in Tabelle 6 beschrieben und graphisch dargestellt. Die Umschlagsmenge pro Jahr in diesem Bereich beträgt maximal 4.000 t.

Tabelle 2: Zusammenstellung Abfallarten zur Behandlung

ASN		Bezeichnung	Verfahren
35201	gn	elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen	R4_06
35202	-	elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen	R4_06
35212	gn	Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte	R4_06

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

35216	-	Photovoltaikmodule ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	R4_06
35220	gn	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	R4_06
35221	-	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte	R4_06
35230	gn	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	R4_06
35231	-	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte	R4_06

Folgende Behandlungsschritte sind geplant:

4.1.1. Behandlung von Bildschirmgeräten, einschließlich Bildröhrengeräte

Bei der Behandlung der Bildschirmgeräte handelt es sich um eine manuelle Zerlegung in Einzelkomponenten. Dabei werden vor allem Röhrenbildschirme manuell zerlegt. Die Zerlegung erfolgt im Bereich 6 unter einer Absauganlage. Eine maschinelle Zerkleinerung findet in diesem Bereich nicht statt.

In folgender Tabelle werden die Behandlungsschritte sowie die einzelnen Behandlungsverfahren der Bildschirmgeräte dargestellt:

Tabelle 3: Behandlungsschritte / Behandlungsverfahren Bildschirmgeräte

INPUT Behandlungsanlage			
ASN		Bezeichnung	Verfahren
35212	gn	Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte	R4_06
OUTPUT Behandlungsanlage			
35207	g	Leiterplatten, bestückt	R13
35208	-	Leiterplatten, entstückt oder unbestückt	R13
35210	gn	Bildröhren (nach dem Prinzip der Kathodenstrahlröhre)	R13
35314		Kabel	R13
35314	g	Kabel, gefährlich kontaminiert	R13
57129	-	sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Toner cartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe	R13

Zur Absaugung des Edelgases/Staubes wird eine mobile Absauganlage des Typs „Strongmaster“ der Firma TEKA eingesetzt, welche den Arbeitsplatz absaugt. Die Filteranlage dient dazu, schadstoffhaltige Luft (entsprechend der bestimmungsgemäßen Verwendung) abzusaugen und zu filtern. In der Filtersektion der Anlage wird die Luft an der Oberfläche der Filterpatronen gereinigt. Der abgeschiedene Staub wird in einem Staubsammelbehälter gesammelt. Eine automatische Filterüberwachung zeigt an, wann ein Reinigen oder Wechseln der Filter notwendig ist. Die gereinigte Luft wird über ein Ausblagitter in den Arbeitsraum zurückgeführt.

Die Technische Beschreibung sowie die Konformitätserklärung der eingesetzten Filteranlage ist Teil der Plan- und Beschreibungsunterlagen.

Die Bildschirmrückwände werden nach der Zerlegung mittels RFA (Röntgenfluoreszenzanalyse) gemessen. Dabei werden die Kunststofffraktionen mit einem Gesamtbromgehalt größer oder gleich 2.000 mg/kg abgetrennt und einer Behandlung zugeführt, die den Gehalt an persistenten organischen Schadstoffen (POP) ausreichend zerstört (thermische Verwertung). Die Kunststofffraktionen mit einem geringeren Gesamtbromgehalt werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Die Messungen werden durch Mitarbeiter vom Standort in Götzis durchgeführt, welche im Umgang mit diesem RFA-Messgerät geschult sind. Das Messgerät ist am Standort in Götzis positioniert und hat einen eigenen Genehmigungskonsens (Zahl: Vle-52.0233 vom 25.07.2012). Die für die Bedienung dieses Messgerätes notwendigen Strahlenschutzbeauftragten sind ebenfalls in Götzis stationiert.

4.1.2. Behandlung von Photovoltaikmodulen ohne gefahrenrelevanten Eigenschaften

Bei der Behandlung der Photovoltaikmodule handelt es sich um eine manuelle Zerlegung in Einzelkomponenten. Die Zerlegung erfolgt im Bereich 6. Eine maschinelle Zerkleinerung findet in diesem Bereich nicht statt.

In folgender Tabelle werden die Behandlungsschritte sowie die einzelnen Behandlungsverfahren der Photovoltaikmodule dargestellt:

Tabelle 4: Behandlungsschritte / Behandlungsverfahren Photovoltaikmodule

INPUT Behandlungsanlage			
ASN		Bezeichnung	Verfahren
35216	-	Photovoltaikmodule ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	R4_06
OUTPUT Behandlungsanlage			
31408	-	Glas (zB Flachglas)	R13
35103	-	Eisen- und Stahlabfälle	R13
35207	g	Leiterplatten, bestückt	R13
35208	-	Leiterplatten, entstückt oder unbestückt	R13
35304	-	Aluminium, Aluminiumfolien	R13
35314	-	Kabel	R13
35314	g	Kabel, gefährlich kontaminiert	R13

4.1.3 Behandlung von Elektroaltgeräten

Bei der Behandlung von Elektroaltgeräten handelt es sich um eine manuelle Zerlegung in Einzelkomponenten. Die Zerlegung erfolgt im Bereich 6. Eine maschinelle Zerkleinerung findet in diesem Bereich nicht statt.

In folgender Tabelle werden die Behandlungsschritte sowie die einzelnen Behandlungsverfahren der Elektroaltgeräte dargestellt:

Tabelle 5: Behandlungsschritte / Behandlungsverfahren Elektroaltgeräte

INPUT Behandlungsanlage			
ASN		Bezeichnung	Verfahren
35201	gn	elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen	R4_06
35202	-	elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen	R4_06
35220	gn	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	R4_06
35221	-	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte	R4_06
35230	gn	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	R4_06
35231	-	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte	R4_06
OUTPUT Behandlungsanlage			
35103	-	Eisen- und Stahlabfälle	R13
35207	g	Leiterplatten, bestückt	R13
35208	-	Leiterplatten, entstückt oder unbestückt	R13
35209	g	Elektrolytkondensatoren	R13
35211	g	Flüssigkristallanzeigen (LCD)	R13
35304	-	Aluminium, Aluminiumfolien	R13
35314	-	Kabel	R13
35314	g	Kabel, gefährlich kontaminiert	R13
35323	gn	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	R13
35324	gn	Knopfzellen	R13
35337	gn	Lithiumbatterien	R13
35338	gn	Batterien, unsortiert	R13
35339	gn	Gasentladungslampen (zB Leuchtstofflampen, Leuchtstoffröhren)	R13
51525	g	Bariumsalze	R13
55509	-	Druckfarbenreste, Kopiertoner	R13
55523	g	Druckfarbenreste, Kopiertoner, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	R13

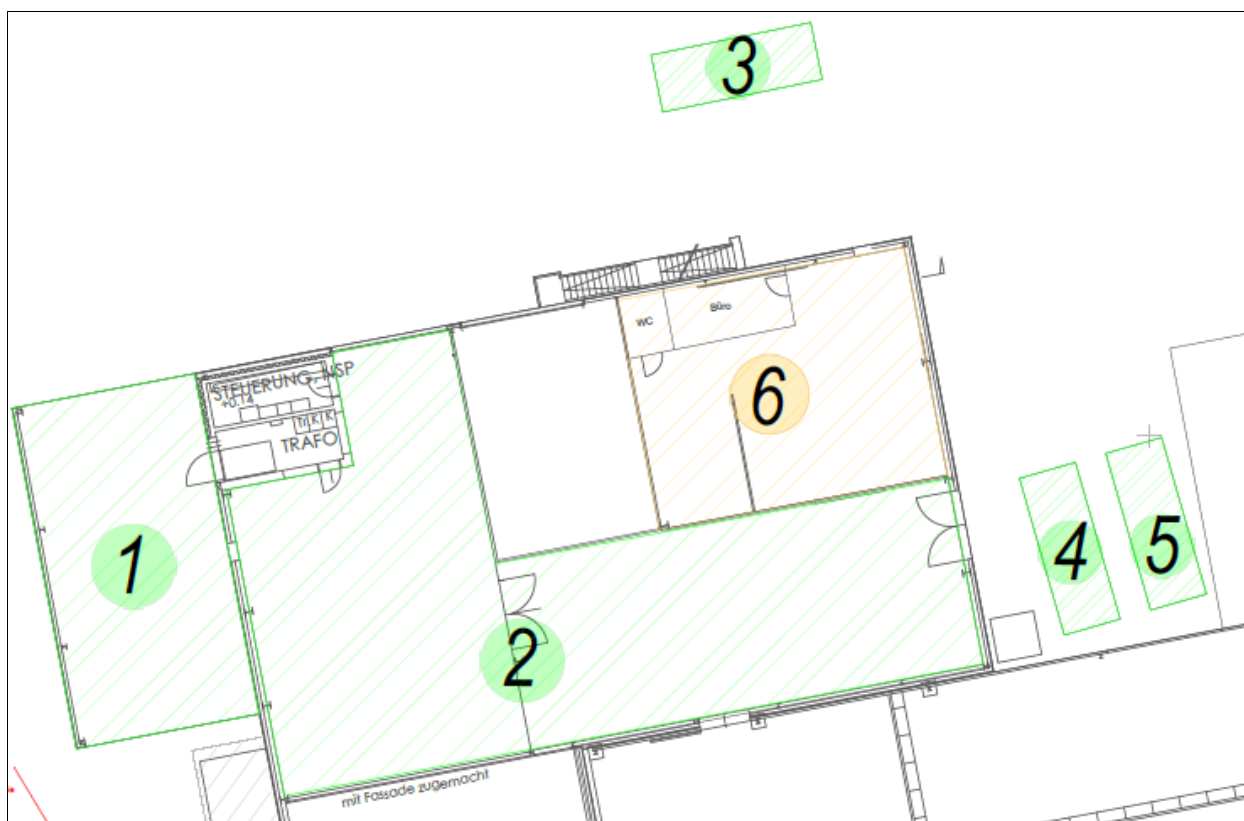
In folgender Tabelle werden die einzelnen Bereiche der Elektrogerätedemontage dargestellt:

Tabelle 6: Beschreibung der Bereiche der Elektroaltgerätedemontage

Bereich	Beschreibung
1	Schüttbox für Elektroaltgeräte (Kleingeräte); der Zugang zum Trafo wird mittels Stellwänden freigehalten
2	Lagerbereich für Elektroaltgeräten in Fässern, Palloxe, Gitterboxen oder Paletten

3	40 m ³ Container zur Lagerung von Bildröhren
4	40 m ³ Container zur Lagerung von Leiterplatten
5	40 m ³ Container zur Lagerung von Leiterplatten
6	Raum zur Behandlung der Elektroaltgeräte sowie Zwischenlager für das „Tageslager“

Planliche Darstellung des Bereiches der Elektroaltgerätedemontage (Bereich 6):



4.2. Lagerung von Kühlgeräten

Es ist weiters geplant, das Kühlgerätelager im Standort Lustenau zu errichten. In nachstehender Abbildung sind die geplanten Lagerbereiche ersichtlich. Dabei ist die Lagerung in den nachstehenden Bereichen 1 und 2 bereits vom derzeitigen Genehmigungskonsens umfasst.

Planliche Darstellung der Lagerflächen für Kühlgeräte:



Tabelle 7: Beschreibung der Lagerflächen für Kühlgeräte

Bereich	Beschreibung
1	Überdachter Container oder Sattelaufleger; darin werden die Transporte vorbereitet und nach Vorliegen einer Gesamtladung die Abholung organisiert.
2	Flugdach zur ehemaligen EBS-Halle; der Bereich gilt als Notlagerplatz, sollten die vorgesehenen Abholungen der Kühlgeräte nicht fristgerecht erfolgen.
3	Ehemalige EBS-Halle; der Bereich gilt als Notlagerplatz, sollten die vorgesehenen Abholungen der Kühlgeräte nicht fristgerecht erfolgen.
4	Überdachter Container oder Sattelaufleger; darin werden die Transporte vorbereitet und nach Vorliegen einer Gesamtladung die Abholung organisiert.

Tabelle 8: Zusammenstellung der Abfallarten zur Lagerung

ASN	Bezeichnung	Verfahren
35205	gn Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, HFCKW-, HFKW und KW-haltigen Kältemitteln (zB Propan, Butan)	R13
35206	gn Kühl- und Klimageräte mit anderen Kältemitteln (zB Ammoniak bei Absorberkühlgeräten)	R13

Die maximale Lagermenge für Kühlgeräte wird über alle Bereiche mit maximal 25 t begrenzt. Die Umschlagsmenge pro Jahr für Kühlgeräte beträgt maximal 1.000 t.

Kühlgeräte werden so gelagert, dass Beschädigungen, die ein Entweichen von FCKW, H-FKW, H-FCKW, KW oder von anderen Kälte- oder Treibmitteln nach sich ziehen können, verhindert werden. Kühlgeräte werden nicht auf dem Kopf stehend oder auf den Kühlkreislaufteilen liegend gelagert.

4.3. Abwasseremissionen

Durch die Behandlung und der Zwischenlagerung kommt es zu keiner Veränderung der Abwassersituation. Sämtliche Bereiche für die Behandlung befinden sich in Gebäuden. Lagerbereiche befinden sich entweder in Gebäuden, in überdachten Bereichen oder in gedeckten Containern.

4.4. Brandschutz

Die gesamten Behandlungs- und Lagerbereiche sind mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Eine direkte Anbindung an die Landesleitstelle ist gegeben (Vollschutz). Die Brandschutzpläne werden an die neuen Gegebenheiten angepasst und der Feuerwehr übergeben. Lithiumbatterien werden in geeigneten Fässern im Bereich der Behandlungsanlage zwischengelagert und anschließend zum genehmigten Lagerbereich transportiert.

4.5. Schallemission

Durch die Behandlung und der Zwischenlagerung kommt es zu keiner Veränderung der Lärmsituation. Der gesamte Bereich der Zerlegung befindet sich in einem Gebäude.

4.6. Abluftemissionen

Durch die Behandlung und der Zwischenlagerung kommt es aus Sicht der Loacker Recycling GmbH zu keiner Veränderung der Luftemissionssituation. Für die manuelle Zerlegung der Bildschirme wird eine Absauganlage installiert. Die gereinigte Abluft führt zu keinen zusätzlichen Abluftemissionen am Standort. Sämtliche Bereiche für die Behandlung befinden sich in Gebäuden. Lagerbereiche befinden sich entweder in Gebäuden, in überdachten Bereichen oder in gedeckten Containern.

4.7. Zu-/Abfahrten

Im Zusammenhang mit den beantragten Anlagen kommt es zu maximal fünf An- und Ablieferungen pro Tag, somit gesamthaft zu maximal zehn Fahrten mit LKW täglich.

4.8. Arbeitnehmerschutz

4.8.1. Behandlung und Lagerung von Elektroaltgeräten

Der gesamte Bereich dient ausschließlich der Behandlung und Lagerung von Elektroaltgeräten und den bei der Behandlung entstehenden Abfallfraktionen gemäß Tabelle 1. Im Bereich der Demontage war bis zuletzt eine Elektrowerkstätte installiert. Für die Elektroaltgerätedemontage wird zusätzlich eine Absauganlage installiert, um eventuell auftretende Staubemissionen absaugen zu können. Dafür wird eine stationäre Filteranlage im Arbeitsraum aufgestellt. Im Arbeitsbereich befindet sich eine WC-Anlage sowie Waschmöglichkeiten. Zusätzlich wurde für eine ausreichende Beleuchtung gesorgt. Belichtungsflächen befinden sich im oberen Bereich des Raumes. Zusätzlich sind öffentbare Dachkuppeln und Fenster vorhanden. Es sollen maximal 4 Personen in diesem Bereich beschäftigt werden. Flucht- und Rettungswege direkt ins Freie sind vorhanden und werden entsprechend freigehalten. Die für diesen Bereich vorhandene Arbeitsplatzevaluierung wird angepasst und die Mitarbeiter entsprechend auf die neuen Gegebenheiten unterwiesen.

4.8.2. Lagerung von Kühlgeräten

Der gesamte Lagerbereich dient ausschließlich der Zwischenlagerung von Abfällen. Ein Teil dieses Lagerbereichs soll jetzt zusätzlich zur Lagerung von Kühlgeräten verwendet werden. Der Bereich wird mit Gabelstapler, Radlader bzw. mit Bagger befahren. Zusätzlich erfolgt die Be- und Entladung mittels LKW. Mitarbeiter halten sich mit Ausnahme von Be- und Entladetätigkeiten in diesem Bereich nicht auf.

Bei der Zwischenlagerung werden die vorhandenen Flucht- und Rettungswege freigehalten. Die Fahrwege werden entsprechend markiert bzw. die bereits vorhandenen Markierungen erneuert. Die für diesen Bereich vorhandene Arbeitsplatzevaluierung wird bei Bedarf angepasst und die Mitarbeiter entsprechend unterwiesen.

4.9. Genehmigungs-ID für gegenständliche abfallwirtschaftliche Anlage

Anlagen-GLN	9008392403646
Genehmigungs-ID	9008392403653
Anlagenkategorie	Anlage zur mechanischen Behandlung
Name	Elektroaltgerätedemontage
Kurzname	Elektroaltgerätedemontage

Festgehalten wird, dass sämtliche Anforderungen der Abfallbehandlungspflichtenverordnung, BGBl. II Nr. 103/20217 idgF, eingehalten werden.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen. Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ergeht seitens des Landeshauptmannes von Vorarlberg als Abfallwirtschaftsbehörde erster Instanz folgender

Spruch

I.

Gemäß den §§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1a, 3 und 6, 40, 43 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, in Verbindung mit den §§ 74, 77 und 81 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF, sowie den §§ 93 und 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 idgF, wird der Locker Recycling GmbH, Götzis, nach Maßgabe des oben festgestellten Sachverhaltes und der eingereichten einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 02.02.2024, die

abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Elektroaltgerätedemontage (Behandlung von Elektroaltgeräten) und eines Kühlgerätelagers im Abfallwirtschaftszentrum (AWIZ), Königswiesen 1, 6890 Lustenau, GST-Nrn. 980, 981 und 983, GB Fußach, in dem Bereich der ehemaligen Cycoplast-Anlage „alt“ sowie der Ersatzbrennstoffhalle unter Vorschreibung nachstehender Auflagen erteilt:

A) Abfalltechnische Auflagen:

1. Die Abfälle sind entsprechend deren Schlüsselnummer bzw. Spezifizierung getrennt zwischenzulagern und aufzubereiten.
2. Die Lagerung von Elektroaltgeräten mit anderen Abfallarten (wie z.B. Rückstände aus Altpapieraufbereitung, Kunststoffe, Restabfällen, Altpapier) an einem gemeinsamen Lagerort ist nicht zulässig.

3. Die Lagerbereiche, Container, Fässer und sonst. Gebinde sind entsprechend nach Abfallart bzw. Schlüsselnummer zu beschriften.
4. Elektrokleingeräte dürfen in loser Schüttung ausschließlich in Lagerbereich 1 gelagert werden. Die Lagerung der Elektrokleingeräte ist auf maximal 0,5 m unter der Oberkante der Schüttbox zu begrenzen. Diese Maximalhöhe ist durch eine deutlich sichtbare Markierung dauerhaft zu kennzeichnen.
5. Es dürfen maximal 4 Kühlgeräte übereinandergestapelt werden. Die Lagerhöhe ist zum Rand hin gestuft zurückzunehmen, sodass in der äußersten Reihe bei Ausreichen der Stabilität des Lagerhaufens maximal 2 Stück übereinander gelagert werden.
6. Das betriebsinterne Abfallwirtschaftskonzept ist längstens bis zur Betriebsaufnahme dahingehend zu aktualisieren, dass die gegenständlichen Änderungen nachzuführen sind.

Hinweise:

1. Es wird auf die Vorgaben der Abfallbehandlungspflichtenverordnung idgF verwiesen. Insbesondere sind die §§ 4, 5, 6, 14, 15, 17 in gegenständlicher Angelegenheit von Relevanz.
2. Es wird auf die abfallrechtlichen Aufzeichnungs-, Meldungs- und Bilanzierungsverpflichtungen hingewiesen.
3. Die Behörde wird ersucht, die Genehmigungs-ID für gegenständliche abfallwirtschaftliche Anlage (Behandlungsanlage für Elektroaltgeräte) in einen etwaig zu erlassenden Bescheid aufzunehmen. Dazu hat die Antragstellerin die Anlage vor der Bescheiderlassung auf www.edm.gv.at zu registrieren.“

B) Gewässerschutztechnische Auflage:

Von den im Außenbereich aufgestellten gedeckten Containern oder Sattelaufliegern dürfen keine Kontaktwässer oder andere Flüssigkeiten austreten. Es dürfen daher nur Systeme eingesetzt werden, die flüssigkeitsdicht und mit einer geeigneten Abdeckung (witterungsfest!) versehen sind.

C) Elektrotechnische Auflagen:

1. Die Ausführung der neuen elektrischen Anlagen gemäß OVE E 8101 „Elektrische Niederspannungsanlagen“ ist zu bestätigen.
2. Für die Erstprüfung der neuen elektrischen Niederspannungsanlagen und die wiederkehrende Prüfung der bestehenden elektrischen Anlagen ist von einer hierzu befugten Fachfirma oder Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und

Fähigkeiten im Sinne von § 12 Abs. 3 Elektrotechnikgesetz eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der hervorgeht,

- dass die Prüfung entsprechend der OVE E 8101 „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.4 und 600.5“ in der geltenden Fassung erfolgt ist,
- dass sämtliche Prüfergebnisse in einem Prüfbericht dokumentiert sind und
- dass die elektrischen Niederspannungsanlagen sicherheitstechnisch in Ordnung sind. Dokumentierte Messergebnisse sind eindeutig nachvollziehbar darzustellen.

Die Prüfberichte und die Anlagendokumentation müssen vor Ort an geeigneter Stelle verfügbar sein und sind bis zum Stilllegen der elektrischen Anlagen aufzubewahren.

Die Bescheinigung ist der Behörde vorzulegen.

3. Wenn erforderlich sind die bestehenden Schaltpläne der Anlagen und Installationen entsprechend anzupassen und mit der Anlagendokumentation dem Betreiber zu übergeben. Die Anlagendokumentation ist bis zum Stilllegen der elektrischen Anlagen aufzubewahren.
4. Sofern das Gebäude mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet wurde, ist für die wiederkehrende Prüfung des Blitzschutzsystems, welche längstens vor 3 Jahren durchgeführt wurde (Elektroschutzverordnung), von einer hierzu befugten Fachfirma oder Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 Abs. 3 Elektrotechnikgesetz eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der hervorgeht,
 - dass die Prüfung entsprechend der Errichternorm durchgeführt wurde,
 - dass sämtliche Prüfergebnisse in einem Prüfbericht dokumentiert sind und
 - dass das Blitzschutzsystem sicherheitstechnisch in Ordnung ist. Dokumentierte Messergebnisse sind eindeutig nachvollziehbar darzustellen.Der Prüfbericht und die Anlagendokumentation müssen vor Ort an geeigneter Stelle verfügbar sein und sind bis zum Stilllegen der elektrischen Anlagen aufzubewahren. Die Bescheinigung ist der Behörde vorzulegen.

Hinweise:

In Bezug auf die Netzeinspeisung wird auf die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen des Netzbetreibers für die Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz und dem Parallelbetrieb (Technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen – TOR Erzeuger, herausgegeben von der E-Control) verwiesen.

Bei der Errichtung, Herstellung, Instandhaltung und beim Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sind die Nullungsverordnung und die durch Verordnungen zum Elektrotechnik-gesetz kundgemachten verbindlichen oder als Regel der Technik anzusehenden österreichischen Sicherheitsvorschriften für die Elektrotechnik einzuhalten.

D) Auflage des Arbeitsinspektorates:

1. Aufgrund der fehlenden bzw. der zu geringen natürlichen Belichtung sind in der „Elektrowerkstatt“ unter Einhaltung der Bestimmungen für Arbeitsstätten, eine entsprechende Anzahl und Größe zusätzlicher Fenster einzubauen.
Darüber ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.
2. In den Arbeitsräumen ist durch entsprechende Maßnahmen eine Querdurchlüftung sicher zu stellen (z.B. über die zu öffnenden Fenster siehe Auflage 1).
3. Entlang der Fluchtwege sowie bei den Notausgängen sind normgerechte Fluchtwegorientierungsleuchten zu installieren. Bestehende Fluchtwegorientierungsleuchten sind auf Ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu erneuern.
4. Notausgänge sowie Türen im Verlauf der Fluchtwege sind so auszuführen, dass sie jederzeit ohne fremde Hilfsmittel (z.B. Schlüssel) zu öffnen sind: z.B. nicht absperrenbar; mit Drehknopf oder in Ausführung gemäß ÖNORM EN179.
5. Die elektrische Anlage ist instand zu setzen und einer Prüfung gemäß den geltenden Bestimmungen zu unterziehen.
6. Der Behörde ist mit der Fertigstellungsmeldung eine Bestätigung über die durchgeführte Überprüfung der elektrischen Anlage (inkl. der Überprüfung der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung) vorzulegen, ausgestellt von einer Fachfirma oder einer dazu berechtigten Person.
7. Die zukünftig genutzten Arbeits- und Lagerräume sind durch frühere Nutzungen und aufgrund des langen Leerstands augenscheinlich stark verschmutzt, wodurch insbesondere der Staub auch gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten kann. Die Räume, die Toiletten als auch die nicht genutzten erhöhten Lagerpodeste, auf denen sich der Staub angesammelt hat, sind entsprechend zu reinigen.

Hinweis:

Die elektrisch betriebenen Tore sind gemäß Arbeitsmittelverordnung der wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen. Diese sind umgehend zu beauftragen und nachweislich durchführen zu lassen.

II.

Gemäß den §§ 77 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, in Verbindung mit den unten angeführten Verordnungen hat die Loacker Recycling GmbH, Götzis, nachstehende Verfahrenskosten zu tragen:

- nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idgF, für sonstige Bescheide, oder Amtshandlungen, die im wesentlichen Privatinteresse der Partei liegen (TP 2)	€	6,50
- nach der Landeskommismissionsgebührenverordnung, LGBl. Nr. 12/2005 idgF, für die Teilnahme von 4 Amtsorganen an der mündlichen Verhandlung am 09.04.2024 – insgesamt 6/2 Stunden à € 20,70	€	503,30
- Barauslagen des Arbeitsinspektors 3/2 Stunden à € 21,70	€	<u>65,10</u>
	€	<u><u>574,90</u></u>

Um weitere Kostenvorschreibungen durch das Finanzamt (Gebührenbemessungsbehörde) zu vermeiden, sind nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 idgF, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, nachstehende Gebühren für Schriften und Amtshandlungen zu entrichten:

- für das Ansuchen vom 02.02.2024 gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz	€	14,30
- für die Aufnahme der Verhandlungsschrift gemäß § 14 TP 7 Gebührengesetz	€	114,40
- für die Plan- und Beschreibungsunterlagen der Behandlungsanlage gemäß § 14 TP 5 Gebührengesetz à € 19,50 (4-fach)	€	<u>78,00</u>

Gesamt	€	<u><u>206,70</u></u>
--------	---	----------------------

Verfahrenskosten:	€	574,90
-------------------	---	--------

Gebühren:	€	<u>206,70</u>
-----------	---	---------------

Gesamtbetrag:	€	<u><u>781,60</u></u>
----------------------	----------	-----------------------------

Der Gesamtbetrag von **€ 781,60** ist mit beigeschlossenem Erlagschein binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, 6900 Bregenz, zu überweisen. Bei gewünschter Barzahlung oder Entrichtung auf sonstige Weise wird um vorherige Kontaktaufnahme ersucht.

Begründung

Die Entscheidung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten, anstandslosen Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf die Gutachten des anlagetechnischen, abfalltechnischen, lufthygienischen, gewässerschutztechnischen und elektrotechnischen Amtssachverständigen sowie der Vertreter des Arbeitsinspektorates und der

Brandverhütungsstelle. Diese kamen in ihren Gutachten zusammengefasst zum Ergebnis, dass bei der Projektumsetzung mit keiner Verletzung von nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bzw. den nach den mitzuvollziehenden Vorschriften zu schützenden Interessen zu rechnen ist, wenn die unter Spruchpunkt I. vorgeschriebenen Auflagen erfüllt und eingehalten werden. Weiters stützt sich die Entscheidung auf die angeführten Rechtsvorschriften.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG kann eine weitere Begründung entfallen.

Der Kostenspruch stützt sich auf die zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Spruchpunkt I. dieses Bescheides kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, 6900 Bregenz, Römerstraße 15, einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gegen Spruchpunkt II. dieses Bescheides kann Vorstellung erhoben werden, die binnen zwei Wochen ab seiner Zustellung schriftlich, mit Telefax oder E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, 6900 Bregenz, Römerstraße 15, einzubringen ist. Die Vorstellung ist zu begründen und hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Bitte beachten Sie auch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler) trägt.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag

i.V. Ing. Klaus Steurer

Ergeht an:

1. Locker Recycling GmbH
Lustenauerstraße 33
6840 Götzis
Brief: RSb
unter Anschluss einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektausfertigung (B) sowie eines Zahlscheines.
2. Arbeitsinspektorat für Vorarlberg
Rheinstraße 57
6900 Bregenz
Brief: RSb
3. Marktgemeindeamt Lustenau
Rathausstraße 1
6890 Lustenau
E-Mail: gemeindeamt@lustenau.at
4. Gemeindeamt Fußach
Baumgarten 2
6972 Fußach
E-Mail: gemeindeamt@fussach.at

Nachrichtlich an:

1. Locker Recycling GmbH
Lustenauerstraße 33
6840 Götzis
E-Mail: empfang.goetzis@locker.cc
2. Brandverhütungsstelle Vorarlberg
Römerstraße 12
6900 Bregenz
E-Mail: vorarlberg@brandverhuetung.at
3. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg
Jahngasse 9
6850 Dornbirn
E-Mail: katharina.lins@naturschutzanwalt.at
4. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI)
Intern
z.H. des lufthygienischen Amtssachverständigen
5. Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc)
Intern
z.H. des Amtssachverständigen für Maschinenbau und Anlagentechnik
6. Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc)
Intern
z.H. des Amtssachverständigen für Elektrotechnik
7. Abt. Wasserwirtschaft (VIId)
Intern
z.H. des Amtssachverständigen für Wasserbau und
Gewässerschutz
8. DI Dr. Wolfgang Eberhard
Intern: Weiterleiten zur Information
9. Ing. Harald Feldmann
Intern: Weiterleiten zur Information
mit dem Ersuchen um Veröffentlichung des Bescheides auf der Homepage des Landes
Vorarlberg für mindestens sechs Wochen gemäß § 40 Abs 1b AWG 2002

10. DI Niklas Fink
Intern: Weiterleiten zur Information

11. Ing. Klaus Steurer
Intern: Weiterleiten zur Information
mit dem Ersuchen um Veröffentlichung der gesetzlich vorgeschriebenen Teile des
Bescheides auf der Internetseite edm.gv.at gemäß §§ 40 Abs 1c, 1d AWG 2002